



Wahlkanton
Gemeinde
Wahlbüro Nr.

WAHLEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DER ABGEORDNETENKAMMER, DES WALLONISCHEN PARLAMENTS UND DES PARLAMENTS DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT VOM 26. MAI 2019

Wahlprotokoll des Wahlbüros Nr. mit elektronischer Stimmabgabe

Dieses Protokoll muss in dreifacher Ausfertigung ausgefüllt werden:

- ⇒ das erste ist für die Wahl der Abgeordnetenkommer und die Wahl des Europäischen Parlaments bestimmt,
- ⇒ das zweite ist für die Wahl des Wallonischen Parlaments bestimmt,
- ⇒ das dritte ist für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmt.

Im Jahre, am Sonntag, dem, um Uhr tritt der Vorstand des Wahlbüros Nr. des Wahlkantons in dem für die Stimmabgabe bestimmten Lokal zusammen, um die Verrichtungen für die Wahl von einem Mitglied des Europäischen Parlaments, (Anzahl) Mitgliedern der Abgeordnetenkommer, (Anzahl) Mitgliedern des Wallonischen Parlaments und (Anzahl) Mitgliedern des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorzunehmen.

I. Wahlvorstand: Zusammensetzung und Einrichtung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
(Vor Namen und Vornamen ist der Vermerk: "Frau" (Fr.) oder "Herr" (Hr.) anzubringen.)

Vorsitzender:
1. Beisitzer:
2. Beisitzer:
3. Beisitzer:
4. Beisitzer:
5. Beisitzer:
Sekretär:
Beigeordneter Sekretär:

Als Zeugen im Vorstand sind zugegen (nichts angeben, wenn keine Zeuge zugegen ist):
(Vor Namen und Vornamen ist der Vermerk: "Frau" (Fr.) oder "Herr" (Hr.) anzubringen.)

für Liste Nr.:



Der Vorsitzende, die Beisitzer, der Sekretär und die Zeugen leisten den in Artikel 104 des Wahlgesetzbuches und Artikel 19 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgeschriebenen Eid.

N.B. Wenn das Wahlbüro mehr als 800 eingetragene Wähler umfasst, werden neben dem Vorsitzenden und dem Sekretär ein beigeordneter Sekretär mit Berufserfahrung im Informatikbereich und 5 Beisitzer vorgesehen. Bei bis zu 800 eingetragenen Wählern besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, dem Sekretär und 4 Beisitzern.

Bemerkungen zur Zusammensetzung des Wahlbürovorstandes⁽¹⁾:

.....
.....
.....
.....
.....

Es wird festgestellt, dass die Einrichtung des Wahlbüros mit elektronischer Urne und das für die Wahl erforderliche Material den Gesetzesvorschriften entsprechen. Jede Wahlkabine des Wahlbüros ist mit einem Wahlcomputer ausgestattet, der einen Bildschirm, einen Chipkartenleser und einen Drucker umfasst⁽²⁾.

⁽¹⁾ Siehe Anweisungen.

⁽²⁾ Diese Bescheinigung beinhaltet folgende Feststellungen:

Die Einrichtung des Wahlbüros mit elektronischer Stimmabgabe und die Aufstellung der Trennwände, Wahlkabinen und Wahlcomputer erfolgen derart, dass das Wahlgeheimnis gesichert ist. Da im Wahlbüro ein elektronisches Wahlverfahren angewandt wird, wird - zusätzlich zu den für die betreffende Wahl vorgeschriebenen Unterlagen - ein **Exemplar des Gesetzes zur Organisation der elektronischen Wahl mit Papierbescheinigung** im Wahlbüro und ein zweites im Warteraum zur Verfügung der Wähler ausgelegt. In jedem Wahlbüro ist eine Tafel aufgestellt, auf der für jede Wahl die Kandidatenlisten gemäß dem Muster im Anhang zum Gesetz, so wie sie auf dem Bildschirm erscheinen, abgebildet werden. Diese Listen werden ebenfalls in jeder Wahlkabine ausgehängt.

Die Anweisung für den Wähler (Muster Ia), der Text des Titels V und der Artikel 110 und 111 des Wahlgesetzbuches und die Wählerliste der Wahlsektion werden im Warteraum ausgehängt; ein Exemplar des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments, des Wahlgesetzbuches, des Gesetzbuches für die Wahl des Wallonischen Parlaments und des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird im Warteraum zur Verfügung der Wähler ausgelegt; ein zweites Exemplar dieser Texte wird auf dem Vorstandstisch hinterlegt.

Des Weiteren befinden sich auf dem Schreibtisch des Wahlbürovorstandes: Bürobedarf, die für die Wahlverrichtungen erforderlichen Umschläge, Siegel und Formulare und ein Tagesstempel mit dem Namen des Wahlkantons und dem Datum der Wahl.

II. Verrichtungen vor der Stimmabgabe

Der Vorsitzende (Zutreffendes angeben)

- hat die Ordnungsgewalt im Wahllokal nicht übertragen.

- hat dem Vorstandsmitglied die Ordnungsgewalt im Wahllokal übertragen.

Der Vorsitzende übergibt dem Vorstand die ordnungsgemäß verschlossenen und versiegelten Pakete mit den Stimmkarten und den USB-Sticks. Der Vorstand öffnet diese Pakete und überprüft ihren Inhalt.

Vor Öffnung des Wahlbüros stellt der Vorsitzende fest, dass die elektronische Urne keinerlei Stimmzettel enthält und vollkommen leer ist. Danach wird die Urne verschlossen und mit einem "Colson"-Kabelbinder versiegelt.



Der Vorsitzende, der von ihm benannte Beisitzer oder der (beigeordnete) Sekretär startet die elektronische Urne und anschließend die Wahlcomputer gemäß den erhaltenen Anweisungen anhand der seinem Vorstand übermittelten USB-Sticks und Passwörter.

Bevor die Wähler in das Wahlbüro eingelassen werden, muss der Vorstandsvorsitzende auf jedem Wahlapparat **eine Teststimmabgabe** vornehmen.

Nach Beendigung dieser Verrichtungen werden die für die Teststimmabgaben verwendeten nummerierten Stimmzettel in einen zu versiegelnden Sonderumschlag gesteckt, der für den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons bestimmt ist.

III. Verrichtungen während der Stimmabgabe

Um 8.00 Uhr morgens wird die Wahl für eröffnet erklärt.

Die Wähler werden bis 16.00 Uhr zur Stimmabgabe zugelassen.

Die Sachverständigen, die vom Parlament im Hinblick auf die Kontrolle der elektronischen Wahlsysteme benannt werden, können (auf Vorlage ihrer vom FÖD Inneres ausgestellten Ermächtigung) Kontrollen in Ihrem Wahlbüro vornehmen. Vermerken Sie bitte den Namen des Sachverständigen, nachdem Sie seine Ermächtigung überprüft haben, und die Uhrzeit seines Besuchs im Protokoll.

.....
.....
.....

Der Sachverständige kann seine Bemerkungen hier unten aufzeichnen:

.....
.....
.....

Die während der Wahlverrichtungen aufgetretenen technischen Zwischenfälle werden in Anlage 1 vermerkt.

IV. Bemerkungen über die Zulassung der Wähler zur Stimmabgabe:

Folgende Angaben sind gegebenenfalls im Protokoll zu machen:

- a) Wähler haben bei Herauskommen aus der Wahlkabine **ihre Stimmabgabe zu erkennen gegeben**; ihre Stimmzettel wurden eingezogen und sofort für ungültig erklärt. Dieser Fall gilt auch für Wähler, die Markierungen oder Eintragungen auf ihren Stimmzettel angebracht haben.
- b) Wähler konnten infolge eines technischen Defekts ihren Stimmzettel nicht durch die elektronische Urne registrieren lassen. Die betreffenden Wähler haben dem Vorsitzenden ihren Stimmzettel zurückgegeben, um ihn für ungültig erklären zu lassen, und erhielten eine neue Stimmkarte.



c) Wähler haben Schwierigkeiten bei der Visualisierung ihres Stimmzettels.

In diesem Fall darf der Wähler seine Wahl nicht wiederholen und sein Stimmzettel wird gespeichert. Der Zwischenfall wird dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons mitgeteilt. Der Vorsitzende des Wahlbüros nimmt eine Teststimmabgabe auf dem von diesem Wähler benutzten Wahlcomputer vor, um dabei die Visualisierung des Stimmzettels zu überprüfen. Nach dieser Überprüfung erklärt der Vorsitzende diesen Stimmzettel für ungültig (dieser wird zu den eingezogenen Stimmzetteln gelegt) und scannt ihn nicht mit der Urne.

d) Wähler haben **versehentlich die ihnen ausgehändigte Chipkarte beschädigt**. Sie haben sie dem Vorsitzenden mit der Bitte um eine neue zurückgegeben.

e) Der nachstehend genannte Wähler konnte sich infolge einer Behinderung nicht allein in die Wahlkabine begeben bzw. konnte deshalb nicht selbst seine Stimmabgabe vornehmen. Der Vorsitzende gestattete es ihm daher, sich von einer Person, deren Name nachstehend vermerkt ist, begleiten oder beistehen zu lassen.

Kein Beisitzer bzw. kein Zeuge hat das Vorhandensein bzw. die Schwere der geltend gemachten Behinderung bestritten./Ein Beisitzer bzw. ein Zeuge hat das Vorhandensein bzw. die Schwere der geltend gemachten Behinderung bestritten.

Der Vorstand hat daraufhin beschlossen, es dem Wähler zu gestatten/nicht zu gestatten, sich begleiten zu lassen.

Name des Wählers	Vorname des Wählers	Name des Begleiters	Vorname des Begleiters	Bestrittene Schwierigkeit	Erteilte Zulassung	Geltend gemachte Gründe

Um 16 Uhr wird angeordnet, keine Wähler mehr in den Warteraum einzulassen. Die zu diesem Zeitpunkt dort anwesenden Wähler werden noch zur Stimmabgabe zugelassen. Die Abstimmung wird um Uhr abgeschlossen.

V. Abschluss der Wahlverrichtungen

1. a) - Der Vorstand erstellt die Aufstellung der in der Wählerliste eingetragenen Wähler, die nicht an der Wahl teilgenommen haben. Diese Aufstellung (**Aufstellung der abwesenden Wähler - Formular ACEG/12bis**) wird von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet (außer von , und zwar aus folgendem Grund:.....).

Die Anzahl abwesender Wähler beträgt

- Ebenfalls wird die Aufstellung der Beisitzer des Wahlbürovorstandes erstellt, die nicht oder zu spät ihre Benennung als Beisitzer bestätigt haben; die keinen rechtmäßigen Verhinderungsgrund hatten; die am Wahltag mit Verspätung eingetroffen oder nicht erschienen sind (**Aufstellung der abwesenden Mitglieder des Vorstands - Anlage zu Formular ACEG/12bis**).

- b) Der Liste der Abwesenden werden beigefügt:
- die Aufstellung der Wähler, die in Anwendung des Artikels 142 des Wahlgesetzbuches zur Stimmabgabe zugelassen wurden, obwohl sie nicht in der Wählerliste der Sektion eingetragen waren (**Aufstellung der hinzugefügten Wähler - Formular ACEG/13bis**),
 - (Anzahl) Vollmachten **von in Belgien ansässigen belgischen Wählern** und die diesbezüglichen Bescheinigungen,
 (Anzahl) Vollmachten **von EU-Wählern** und die diesbezüglichen Bescheinigungen,
 (Anzahl) Vollmachten **von im Ausland ansässigen belgischen Wählern** und die diesbezüglichen Bescheinigungen,
 - die von den Abwesenden **zur Rechtfertigung** ihrer Abwesenheit übermittelten Unterlagen.

DIE IN NR. 1 ERWÄHNTEN UNTERLAGEN (Formulare ACEG/11bis und ACEG/13bis, Vollmachten mit den entsprechenden Bescheinigungen und Rechtfertigungen der Abwesenheiten) WERDEN BINNEN DREI TAGEN DEM FRIEDENSRICHTER DES KANTONS IN GESCHLOSSENEM UND VERSIEGELTEM UMSCHLAG ÜBERMITTELT. Der Umschlag trägt des Weiteren als Aufschrift: Inhalt, Namen der Gemeinde, Datum der Wahl und Nummer des Wahlbüros.

2. Anschließend legt der Vorstand das Folgende fest:

A)	Anzahl <u>GESPEICHERTER Stimmzettel mit Stimmabgaben</u> (= Anzahl Stimmzettel in der Urne)	:
	Anzahl gespeicherter Stimmzettel für in Belgien ansässige belgische Wähler (Typ 1)	:
	Anzahl gespeicherter Stimmzettel für EU-Wähler (Typ 2)	:
	Anzahl gespeicherter Stimmzettel für im Ausland ansässige belgische Wähler (Typ 3)	:
	Anzahl gespeicherter Stimmzettel für im Ausland ansässige belgische Wähler (Typen 4 und 5)	:
		
	Gesamtzahl gespeicherter Stimmzettel	:
B)	Anzahl für <u>ungültig erklärter Stimmzettel</u> (siehe IV Punkte a), b) und c))	:

C) **ANZAHL WÄHLER:**

Folglich beläuft sich die Anzahl Wähler für die Wahl des Europäischen Parlaments auf

(Anzahl - in Belgien ansässiger (Typ 1) und im Ausland ansässiger (Typen 4 und 5) - belgischer Wähler und EU-Wähler (Typ 2), die persönlich gewählt haben, und Vollmachten, die von - in Belgien ansässigen (Typ 1) und im Ausland ansässigen (Typen 4 und 5) - belgischen Wählern und EU-Wählern (Typ 2) erteilt worden sind)

:

Folglich beläuft sich die Anzahl Wähler für die Wahl der Kammer auf

(Anzahl - in Belgien ansässiger (Typ 1) und im Ausland ansässiger (Typen 3, 4 und 5) - belgischer Wähler, die persönlich gewählt haben, und Vollmachten, die von - in Belgien (Typ 1) und im Ausland ansässigen (Typen 3, 4 und 5) - belgischen Wählern erteilt worden sind)

:

Folglich beläuft sich die Anzahl Wähler für die Wahl des Wallonischen Parlaments und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf

(Anzahl - in Belgien ansässiger (Typ 1) - belgischer Wähler, die persönlich gewählt haben, und Vollmachten, die von - in Belgien ansässigen (Typ 1) - belgischen Wählern erteilt worden sind)

:

INSGESAMT

:

Für ungültig erklärte Stimmzettel kommen in getrennte (weiße, beschriftete) Umschläge, die an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons gerichtet werden.

3. Nachdem die beiden Kontrolllisten von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet worden sind, werden sie in getrennte (weiße) Umschläge gesteckt. Sie sind für den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons bestimmt.
4. Nach Abschluss der Wahl sorgt der Vorsitzende des Wahlbürovorstandes dafür, dass keine weiteren Stimmabgaben von der Urne registriert werden können.

Die auf den Datenträgern gespeicherten Daten sind für den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons bestimmt.

Die Datenträger werden in einen Umschlag gesteckt, der das Datum der Wahl, das Wahlbüro, die Gemeinde und den Wahlkanton als Aufschrift trägt. Der Umschlag wird versiegelt und rückseitig vom Vorsitzenden, von den anderen Vorstandsmitgliedern und von den Zeugen, sofern diese es wünschen, unterzeichnet.



Der Kernzahlbericht, der vom Computer des Vorsitzenden ausgedruckt wird, wird in den Umschlag mit den Datenträgern gesteckt.

Sofort nach der Wahl wird die versiegelte Urne geöffnet. Die darin enthaltenen Stimmzettel werden in einen zu diesem Zweck vorgesehenen Umschlag (oder in ein entsprechend angepasstes Format) gesteckt und dieser Umschlag wird versiegelt. Der Umschlag ist für den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons bestimmt.



Darüber wurde das vorliegende Protokoll in dreifacher Ausfertigung aufgestellt und sofort von allen Mitgliedern des Wahlbürovorstandes unterzeichnet. Die drei Ausfertigungen werden in einen zu versiegelnden Umschlag gesteckt.

Prüfsumme der auf den USB-Sticks gespeicherten Stimmabgaben:

....., den 2019

Der Sekretär

Die Beisitzer

Der Vorsitzende

Der beigeordnete Sekretär

Die Zeugen

Übersicht der zu übermittelnden Unterlagen und Pakete

Wem?		Was?	Wohin?
1.	An den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons gegen Empfangsbescheinigung (Formular ACEG/14bis)	<ul style="list-style-type: none"> ☛ 1. einen Umschlag mit den zwei USB-Sticks, auf denen die Stimmen gespeichert sind (+Kernzahlbericht) ☛ 2. einen Umschlag mit den gespeicherten Stimmzetteln ☛ 3. einen Umschlag mit den für ungültig erklärten Stimmzetteln (von Wählern zurückgenommen) ☛ 4. einen Umschlag mit den Kontrolllisten ☛ 5. einen Umschlag mit der Liste für die Zahlung der Anwesenheitsgelder ☛ 6. einen Umschlag mit den nummerierten Teststimmabgaben ☛ 7. einen Umschlag mit den Exemplaren des Protokolls und des Kernzahlberichts 	An den Hauptort des Kantons, an die auf dem Formular ACEG/14bis angegebene Anschrift
2.	An den Beauftragten der Gemeindeverwaltung gegen Empfangsbescheinigung (Formular ACEG/10bis)	<ul style="list-style-type: none"> → die Urne → den Umschlag mit dem nicht verwendeten Wahlpapier und dem Wahlpapier, das sich noch in den Druckern befindet → die Chipkarten 	
3.	An den Friedensrichter des Kantons	<ul style="list-style-type: none"> - einen Umschlag mit: <ul style="list-style-type: none"> - der Aufstellung der abwesenden Wähler (+Belege) - der Aufstellung der abwesenden Beisitzer - der Aufstellung der zur Stimmabgabe zugelassenen Wähler - den Vollmachten und den beiliegenden Bescheinigungen 	



Wahlkanton
Gemeinde
Wahlbüro Nr. mit elektronischer Stimmabgabe

WAHLEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DER ABGEORDNETENKAMMER, DES WALLONISCHEN PARLAMENTS UND
DES PARLAMENTS DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT VOM 26. MAI 2019

BERICHT ÜBER TECHNISCHE ZWISCHENFÄLLE

Beschreibung des technischen Zwischenfalls	Uhrzeit des Herbeirufens des Technikers	Uhrzeit der Ankunft des Technikers	Dauer des Einsatzes + Name des Technikers	Ende des Einsatzes (Uhrzeit)	Bemerkungen und/oder Kommentare

....., den 2019

Der Vorsitzende